

## **Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung**

### **■ Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Selbstmedikation**

**Stand der Revision: 03.05.2011**

### **Inhaltsübersicht**

- I Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- II Regulatorische Anforderungen
- III Zuständigkeiten
- IV Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Selbstmedikation

## I Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Diese Leitlinie zur Qualitätssicherung beschreibt die Verfahrensweise bei der Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen der Selbstmedikation.

## II Regulatorische Anforderungen

Die Verpflichtung zur Information und Beratung des Patienten ergibt sich aus § 20 ApBetrO. Danach hat der Apotheker zu informieren und zu beraten, soweit dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich ist. Soweit Arzneimittel ohne Verschreibung, d. h. in der Selbstmedikation, abgegeben werden, hat der Apotheker zusätzlich die zur sachgerechten Anwendung der Arzneimittel erforderlichen Informationen zu geben.

Der Patient soll aktiv in das Gespräch eingebunden werden, so dass der Apotheker den Informationsbedarf des Patienten erkennen und auf seine individuellen Bedürfnisse eingehen kann. Während und am Ende des Beratungsgesprächs soll dem Patienten Gelegenheit gegeben werden, bei Unklarheiten nachzufragen. Die Vertraulichkeit der Beratung muss an allen Stellen, an denen Arzneimittel abgegeben werden, gewahrt sein.

Wenn ein Kunde für eine andere Person ein Arzneimittel verlangt, sollen Informationen auf geeignete Art und Weise mitgegeben werden. Außerdem ist dem Patienten die Möglichkeit einer telefonischen Information und Beratung anzubieten. In den Fällen, in denen ein Kind ein Arzneimittel entweder für sich selbst oder aber für Dritte verlangt, gelten die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Abgabe von Arzneimitteln an Kinder (siehe Arbeitshilfen).

## III Zuständigkeiten

Die Information und Beratung ist nach § 20 ApBetrO eine Verpflichtung des Apothekers, auch wenn sie nach § 3 Abs. 4 ApBetrO zu den pharmazeutischen Tätigkeiten zählt und somit auch von anderen Angehörigen des pharmazeutischen Personals wahrgenommen werden kann. Die Mitarbeiter sind gemäß ihren Kenntnissen und ihrer Eignung einzusetzen. Darüber hinaus müssen im Rahmen der Information und Beratung die Zuständigkeiten des approbierten und des nichtapprobierten pharmazeutischen Personals geregelt und Grenzen festgelegt werden.

**IV Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Selbstmedikation**

Fragen

Entscheiden

Informieren

